

10. Die im Gesetz genannten Aufgaben der Landeskartellbehörden sind bis zur Bildung von Ländern durch das Amt für Wettbewerbschutz wahrzunehmen.
11. An die Stelle der §§ 24 bis 24 c des Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

„§ 24

(1) Nach § 23 anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse sind bereits vor Vollzug bei der zuständigen Behörde anzumelden. Für die Anmeldung gilt § 23 entsprechend.

(2) Ein Zusammenschluß nach Absatz 1 kann untersagt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Zusammenschluß den Abbau einer marktbeherrschenden Stellung verhindert oder zur Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung führt.

(3) Zusammenschlüsse darf die zuständige Behörde nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Eingang der vollständigen Anmeldung durch rechtsmittelfähige Entscheidung untersagen; eine Verlängerung der Frist auf maximal vier Monate ist nur ausnahmsweise und unter Angabe von Gründen möglich wenn,

1. eines der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens 2 Milliarden Deutsche Mark hatte oder
2. mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von jeweils einer Milliarde Deutsche Mark oder mehr hatten.

Bei Gemeinschaftsunternehmen ist die Prüfung auf Wettbewerbsbeschränkungen nach den §§ 1 bis 21 innerhalb derselben Fristen vorzunehmen.

(4) Hat die zuständige Behörde den Zusammenschluß untersagt, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß zu vollziehen oder an seinem Vollzug mitzuwirken. Vollzogene Zusammenschlüsse sind aufzulösen. Rechtsgeschäfte, die gegen das Vollzugsverbot verstoßen, sind unwirksam.

(5) Es ist unzulässig, den Zusammenschluß vor Fristablauf zu vollziehen oder am Vollzug dieses Zusammenschlusses mitzuwirken, es sei denn, die zuständige Behörde hat zuvor demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, schriftlich mitgeteilt, daß das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht,

1. wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 500 Millionen Deutsche Mark hatten oder
2. wenn sich ein Unternehmen, das nicht abhängig ist und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von nicht mehr als 50 Millionen Deutsche Mark hatte, einem anderen Unternehmen anschließt,
3. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 10 Millionen Deutsche Mark umgesetzt wurden.

Bei der Berechnung der Umsatzerlöse ist § 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 10 anzuwenden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für alle Verträge, die ab 25. Januar 1990 abgeschlossen worden sind.“

§ 15

Atomgesetz

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren — Atomgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) — Sonderdruck Nr. 1414 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik in Verbin-

dung mit den im Umweltrahmengesetz der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Festlegungen Anwendung.

§ 16

Handelsgesetzbuch

Das Erste bis Vierte Buch des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) — Sonderdruck Nr. 1415 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die §§ 59 bis 83 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.
2. Die §§ 130 b Abs. 1 und 2, 331, 332 Abs. 1 und 2, 333 Abs. 1 und 2 finden wie folgt Anwendung:
Nach der angeordneten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.
3. Das Erste bis Dritte Buch des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1987 (RGBl. S. 219) tritt in der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung außer Kraft.

§ 17

Bürgerliches Gesetzbuch

Die §§ 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478) — Sonderdruck Nr. 1415 des Gesetzblattes — finden in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§ 18

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) — Sonderdruck Nr. 1415 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 findet wie folgt Anwendung:
„Wer wegen einer Konkursstraftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein.“
2. § 8 Abs. 3 findet wie folgt Anwendung:
„(3) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie durch Gericht oder Notar über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind.“
3. § 35 Abs. 4 findet wie folgt Anwendung:
„(4) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so kann er, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes festgelegt ist, ein Rechtsgeschäft im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“
4. § 52 ist mit folgendem zusätzlichen Absatz 4 anzuwenden:
„(4) § 96 Abs. 2, §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
5. Die §§ 82 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 2, 85 Abs. 1 und 2 finden wie folgt Anwendung:
Nach der angeordneten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.